KLIMABÜNDNIS MARKTGEMEINDE
A-3203 Rabenstein an der Pielach, Marktplatz 6
Bezirk St.Pölten, Niederösterreich
Tel: +43(0)2723/2250 Fax: DW 44
gemeinde@rabenstein.gv.at
www.rabenstein.gv.at

Richtlinien für die Gewährung eines Baukostenzuschusses

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach gewährt eine Subventionierung des Aufschließungsbeitrages in Anlehnung an das Wohnbauförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach gewährt im Rahmen ihrer finanziellen Mittel österreichischen Staatsbürgern mit dem ordentlichen Wohnsitz Rabenstein an der Pielach gemäß dem Volkszählungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung über eigenen Antrag einen einmaligen Förderungsbeitrag in nachstehend angeführten Ausmaß, der für dieses Grundstück bescheidmäßig vorgeschriebenen Aufschließungskosten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der NÖ Bauordnung, unter Einhaltung der in den §§ 2 bis 11 angeführten Voraussetzungen dieser Richtlinien.

§ 1.1. Ein 10%iger Förderungsbetrag für Familien und Einzelpersonen nach erteilter Benützungsbewilligung bzw. nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige.

§ 1.2. Für jene Anliegerleistungspflichtige, bei denen die Herstellung einen Gehsteiges, der Fahrbahn, der Oberflächenentwässerung und der Straßenbeleuchtung nicht möglich ist bzw. ein Teil der vorgenannten Leistungen seitens der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach nicht erbracht werden können, kann vom Gemeinderat ein zusätzlicher Förderungsbetrag festgesetzt werden.

§2

Der Antragsteller muss zur Leistung eines Aufschließungsbeitrages rechtskräftig verpflichtet sein. Im Falle einer solidarischen Haftung mit anderen Personen als Grundabteilungswerber ist die Antragstellung nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die Bezahlung des Aufschließungsbeitrages durch den Käufer bei der Festlegung des Kaufpreises berücksichtigt worden ist. Als Antragsteller kann nur eine physische Person aufscheinen.

§ 3

Die Bauparzelle darf ein Flächenausmaß von 1000 m² nicht überschreiten, es sei denn, die Parzelle war bzw. ist nicht anders teilbar.

§ 4

Der Antragsteller muss im Falle eines Eigenheimes mindestens Grundstückseigentümer zur Hälfte oder im Falle eines Wohnungseigentums des entsprechenden Anteiles sein.

§ 5

Beim Antragsteller müssen folgende Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorliegen:

§ 5.1. keine Verpflichtung zur Zahlung von Vermögenssteuer

§ 5.2. das Einkommen des Antragstellers bzw. das Familieneinkommen darf die im Wohnbauförderungsgesetz in der jeweiligen Fassung angeführten festgelegten Beträge nicht überschreiten.

§ 6

Der Antragsteller muss auf dem betreffenden Grundstück ein Eigenheim oder eine Wohnung entsprechend dem Wohnbauförderungsgesetz in der jeweiligen Fassung errichten und darin seinen ordentlichen Wohnsitz gründen. Wenn er bis zur Fertigstellung (Kollaudierung) des Eigenheimes oder der Eigentumswohnung seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Rabenstein an der Pielach hat, so muss er diesen bis zu diesem Zeitpunkte aufgeben. Der ordentliche (Hauptwohnsitz) in der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach hat mindestens zehn Jahre ohne Unterbrechung zu bestehen.

Bei Wohnungswechsel vor Ablauf dieser Zeit ist die erhaltene Subvention (Baukostenzuschuss) zurückzuzahlen. Im Falle einer Veräußerung der Liegenschaft muss der Baukostenzuschuss dann nicht zurückbezahlt werden, wenn der Veräußerer weiterhin seinen ordentlichen Wohnsitz bis zum Ablauf der zehn Jahre nach Gewährung des Baukostenzuschusses in Rabenstein an der Pielach behält oder der Erwerber der Liegenschaft seinen ordentlichen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) in der Gemeinde Rabenstein an der Pielach auf die Dauer von zehn Jahren begründet.

§ 7

Die Fertigstellung des Gebäudes richtet sich nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes bzw. der NÖ Bauordnung, in den jeweils geltenden Fassungen.
Der Baukostenzuschuss wird dem Antragsteller in vollem Ausmaß gem. § 1.1 bzw. § 1.2. ausbezahlt.
Der Baukostenzuschuss wird nur über Antragstellung des Förderungswerbers und nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige samt den gemäß der NÖ Bauordnung vorzulegenden Beilagen ausbezahlt.

§ 8

Auf die Gewährung des Baukostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 9

Die Förderung wird nur einmal und nur für eine Bauparzelle gewährt. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen tatsächlich erfüllt werden, insbesondere wenn das Bauvorhaben nicht der bestimmungsgemäßen Nutzung zugeführt wurde oder ein Kündigungsgrund im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung eintritt. Der Förderungsbetrag ist sodann samt einer Verzinsung von 10 % p.a. sofort an die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach zurückzuzahlen.

§ 10

Der/Die antragstellende(n) Liegenschaftseigentümer verpflichtet/n sich rechtsverbindlich, die Fläche (öffentliches Gut) zwischen den in seinem/ihrem Eigentum stehenden Grundstück und der Fahrbahn sowohl angemessen als auch ortsüblich zu pflegen, egal ob es sich dabei um eine befestigte oder unbefestigte Fläche handelt.

§ 11

Diese Richtlinien gelten erstmals für solche Anlassfälle, die ab dem 15. März 1991 eintreten und wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 15. März 1991 beschlossen.
Die in § 10 angeführte und vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2015 beschlossene Richtlinienergänzung tritt mit 16. Oktober 2015 in Kraft.

Frau/Herr : .....

wohnhaft : 3203 Rabenstein an der Pielach, ...

erklären/t: „Wir/Ich habe/n den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach betreffend Gewährung eines Baukostenzuschusses voll inhaltlich zur Kenntnis genommen und verpflichte/n uns/mich, die darin angeführten Bedingungen einzuhalten. Eine Ausfertigung der vorstehenden Richtlinien habe/n wir/ich erhalten und ersuchen um Überweisung des Baukostenzuschusses."

Bankverbindung: IBAN: ..... BIC: .....

Rabenstein an der Pielach, am ....
Unterschrift/en